

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 23.

33. Jahrgang.

Dienstag, den 23. Februar

1886.

Indem anordnungsgemäß die nachstehende Verordnung sub \odot zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht wird, werden die Herren Bürgermeister und Gemeinde-
vorstände des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks noch besonders an-
gewiesen, die von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern zu leistenden
Jahresbeiträge unverzüglich einzuheden und spätestens bis
zum 1. April 1886

anher einzusenden.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1886.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Verordnung,

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre
1885 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen
zu erhebenden Beträge betreffend

Nach der im Monate Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Consi-
gnation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung der-
jenigen auf das Jahr 1885 verlagweise aus der Staatskasse bestrittenen Be-
träge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für
die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser An-
ordnung gefallenen Thiere, bez. nach dem Gesetze vom 22. Februar 1884 für
die an den Folgen der Impfung umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu
schlachten gewesenen Rinder zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungs-
kosten erwachsen sind, auf jedes der consignirten

- Rinder ein Jahresbeitrag von einem Pfennig
- Pferde ein Jahresbeitrag von dreizehn Pfennigen

zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung
vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 — und der Ver-
ordnung vom 22. Februar 1884 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 —
andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahres-
beiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände)
andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften beziehentlich
Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die
oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferde-
besitzern unverzüglich einzuheden und unter Weisung der Consignationen an die
Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 11. Februar 1886.
Ministerium des Innern.
v. Nostiz-Wallwitz. Sorge.

Bekanntmachung.

Im Musterregister des unterzeichneten Amtsgerichtes ist eingetragen worden
unter dem Namen **Charles Constant Houtmans** in Eibenstock, ein
versiegeltes Packet Ser. VI., angeblich enthaltend: 10 Muster von Costumes, 18
Muster von Tabliers und 6 Muster von Mantelets. Sämmtliche Muster sind
am 17. Februar 1886, Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr angemeldete Fälschungszeugnisse, für
welche ein Schutz auf drei Jahre erbeten ist.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,
den 20. Februar 1886.
Beschte. H.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Kultus und
öffentlichen Unterrichts vom 4. November 1878, weitere ausführende Bestim-
mungen für die Fortbildungsschule betreffend, ist den Fortbildungsschülern der

Die Sozialistenvorlage,

betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ge-
setzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der
Sozialdemokratie, ist nach zweitägigen Debatten an
eine Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberei-
tung überwiesen worden. Die Debatten am Donnerstag
und Freitag nahmen nicht jenen hohen Schwung,
wie dies bei den früheren Sozialistenvorlagen der
Fall war. Auch der Reichskanzler war nicht im
Hause erschienen; Minister v. Puttkamer hatte die
Vertretung des Entwurfs allein übernommen.

Den sozialdemokratischen Abgeordneten gehörte der
erste Tag ausschließlich. Sie stellten sich selber als
die Angeklagten hin und verlangten von der Gerechtig-
keit des Reichstages, daß dieser ihnen volles Gehör
schenke. Dies wurde ihnen auch gewährt. Die Abgg.
Hasenclever, Bebel, Auer und Singer nahmen an
der Geschäftsordnungsdebatte theil, die der eigentlichen

Diskussion voranging, und in dieser selbst gelangten
die Abgg. Biered, Frohme, Singer, Heine und Bebel
zum Wort.

Es wurde nichts Neues zur Begründung des
Gesekentwurfes vorgebracht und es war daher auch
nicht zu erwarten, daß zu seiner Bekämpfung irgend-
welche neuen Gesichtspunkte ins Gesek geführt werden
würden. Der sozialdemokratische Kammergerichts-
referendar a. D. Biered, der die Debatte einleitete,
macht äußerlich keinen besonderen Eindruck; er ist
auch kein bedeutender Redner, aber man hört ihm
aufmerksam zu, weil sein Vortrag eine vertiefte Bil-
dung verräth und er sich von den sozialistischen Schlag-
wörtern fernhält. Der zweite Redner Frohme, hat
sich zu einem „Bourgeois“ umgewandelt. Früher
war er hager, mit ziemlich wirrem Haupt- und Bart-
haar; heute ist er behäbig von Gestalt, gut gekleidet
und glattrasirt. Nur seine Sprache ist gegen früher
dieselbe geblieben. Singer ist eine elegante Erschei-

Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen, sowie solcher Schausstellungen, welche
die sittliche Reinheit gefährden, desgleichen der Besuch öffentlicher Versamm-
lungen, welche sich mit andern als den im § 17 des Vereinsgesetzes vom 22.
November 1850 bezeichneten Angelegenheiten beschäftigen, verboten.

Nachdem nun neuerdings Anzeigen insbesondere über den Besuch öffentlicher
Tanzbelustigungen von Seiten einzelner Fortbildungsschüler eingegangen sind,
so wird die obige Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht zugleich mit dem
Bedeutend, daß Zuwiderhandlungen hiergegen mit Geldstrafe bis zu 30 Mark be-
ziehentlich Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Auch wird darauf hingewiesen, daß nach obiger Verordnung der Besuch ein-
zelner Vergnügungsorte den Fortbildungsschülern ganz verboten werden kann.
Die Inhaber der öffentlichen Schankstätten werden daher veranlaßt, keinerlei
Auflage seitens der Fortbildungsschüler bei sich zu dulden, da andernfalls mit
allen gesetzlichen Mitteln sowohl gegen die betreffenden Schüler wie gegen die
Wirths vorgegangen werden wird.

Eibenstock, am 20. Februar 1886.

Der Stadtrath.
Vöcher.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom
19. Januar 1886 wird, soweit dieselbe von allgemeinem Interesse ist, zur Kennt-
nissnahme und Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Eibenstock, am 15. Februar 1886.

Der Stadtrath.
Vöcher.

Verordnung,

statistische Erhebung hinsichtlich der Pocken betr. vom 19. Januar 1886.

Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1885 soll fortlaufend eine
für das Gebiet des Reichs einheitlich zu regelnde Statistik der Todesfälle an
Pocken erhoben werden. Nächstem soll damit, beziehentlich einer vom Reichs-
kanzler empfehlend mitgetheilten Anregung des Reichsgesundheitsamtes entspre-
chend, auch eine Statistik der Fälle von Erkrankung an Pocken verbunden werden.
Zu diesem Behufe wird folgendes hiermit verordnet:

1)
Von der Erkrankung, sowie eintretenden Falls von dem Tode einer Person
an den natürlichen Pocken, einschließlich der Varioliden hat das Haupt der Fa-
milie, in welcher der Fall sich ereignet, binnen 24 Stunden der Ortsobrigkeit
(Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand und bez. Gutsvorsteher) mit An-
gabe des Vor- und Zunamens, des Jahres und Tages der Geburt und des
Standes oder Berufs des Erkrankten, sowie Benennung des zugezogenen Arztes
Anzeige zu erstatten.

Ist ein Familienhaupt nicht vorhanden oder ist es behindert, so liegt die
Anzeige demjenigen ob, in dessen Wohnung oder Behausung der Fall sich ereignet.
Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 M. oder
entsprechender Haftstrafe geahndet. u. s. w.

Dresden, am 19. Januar 1886.

Ministerium des Innern.
v. Nostiz-Wallwitz.

Von den in der Bekanntmachung vom 15. dts. Mts.
bezeichneten Objecten kommen morgen **nur der Fern-
sprech-Apparat** und die **Zwirnmaschine**
zur Versteigerung.

Eibenstock, am 22. Februar 1886.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.